



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage und Hintergrund	1
3.	Situation der Zuger Notfallpraxis	2
4.	Handlungsbedarf	2
5.	Umsetzung	3
6.	Vernehmlassung	3
7.	Bestimmungen im Einzelnen	4
8.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	5
	8.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	5
	8.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	5
	8.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	5
9.	Zeitplan	6
10.	Antrag	6

**1. In Kürze**

Die Notfallpraxis der Zuger Ärzte-Gesellschaft gewährleistet am Abend und an Wochenenden sowie an Feiertagen die Versorgung für hausärztliche Notfälle. Nachdem aufgrund von zwei Bundesgerichtsurteilen keine Notfallzuschläge mehr abgerechnet werden können, ist der wirtschaftliche Fortbestand gefährdet. Da es sich um ein systemrelevantes Angebot handelt, soll der Betrieb im Rahmen einer Überbrückungsfinanzierung durch den Kanton unterstützt werden. Die Kosten für den Kanton belaufen sich auf rund 600'000 Franken pro Jahr.

**2. Ausgangslage und Hintergrund**

Bei einem medizinischen Notfall wird bei Lebensgefahr in der Regel der Sanitätsnotruf 144 alarmiert. Der Rettungsdienst bringt die Patientin oder den Patienten dann in die Notfallstation eines Spitals. Bei dringenden gesundheitlichen Problemen, die aber nicht lebensbedrohlich sind, sollte zuerst die Hausärztin oder der Hausarzt kontaktiert werden. Ist diese oder dieser nicht erreichbar – namentlich ausserhalb der Praxisöffnungszeiten – kommt der Notfalldienst der Zuger Ärzte-Gesellschaft zum Tragen (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1]). Erste Anlaufstelle ist das Notfalltelefon 0900 008 008. Falls eine umgehende Arztkonsultation erforderlich ist, wird die Patientin oder der Patient an die Notfallpraxis weiterverwiesen, welche seit 2012 am Abend und an Wochenenden sowie an Feiertagen für hausärztliche Notfälle zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt durch Zuger Hausärztinnen und Hausärzte, die dort ihren Notfalldienst leisten.

Bei der Notfallpraxis handelt es sich um eine Aktiengesellschaft der Zuger Ärzte-Gesellschaft (Zuger Notfallpraxis AG). Sie befindet sich in den Räumlichkeiten des Zuger Kantonsspitals, ist aber organisatorisch und rechtlich unabhängig. Pro Jahr werden rund 8000 Erwachsene und 5000 Kinder behandelt.

Lange Zeit war es üblich, dass solche Praxen sogenannte Notfall-Inkonvenienzpauschalen und Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschalen abgerechnet haben (nachfolgend werden diese Pauschalen als Notfallpauschalen bezeichnet). Zwei Bundesgerichtsurteile aus dem Jahr 2024 lassen dieses Vorgehen jedoch als unzulässig erscheinen. Damit entfällt ein wesentlicher Teil der Einnahmen und das Überleben der betroffenen Praxen ist in Frage gestellt. Beispielsweise hat die Notfallpraxis in Sursee den Betrieb bereits eingestellt. In der Folge ist das Luzerner Kantonsspital (LUKS Sursee) eingesprungen, wobei der Kanton Luzern finanziell unterstützt.

### **3. Situation der Zuger Notfallpraxis**

Die Zuger Notfallpraxis AG verzeichnete 2023 Erträge von rund 2,2 Millionen Franken. Davon entfielen rund 670'000 Franken auf abgerechnete Notfallpauschalen. Der Wegfall dieser Pauschalen trifft die Notfallpraxis deshalb existenziell. Zudem sind Rückforderungen der Krankenkversicherer in Millionenhöhe nicht ausgeschlossen.

Klassische Sanierungsmassnahmen wie ein Personalabbau oder eine Einschränkung der Öffnungszeiten wären nicht zielführend, weil damit der Zweck der Notfallpraxis, nämlich die Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung ausserhalb der Praxisöffnungszeiten, unmittelbar gefährdet würde.

### **4. Handlungsbedarf**

Die Notfallpraxis ist für die medizinische Versorgung der Zuger Bevölkerung von grosser Bedeutung und kann entsprechend als systemrelevant bezeichnet werden. Sie bietet für die dienstleistenden Ärztinnen und Ärzte ein sicheres und gut organisiertes Arbeitsumfeld. Zudem ist die Belastung weniger gross als bei der früheren Pikettregelung. Schliesslich ist wichtig, dass leichtere Fälle in der Notfallpraxis der Ärzte-Gesellschaft versorgt werden können, welche sonst in der Notfallstation des Zuger Kantonsspitals behandelt werden müssten. Diese Arbeitsteilung bedeutet kürzere Wartezeiten, tiefere Kosten und einen optimierten Ressourceneinsatz, indem sich beide Organisationen auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen konzentrieren können.

Die privatwirtschaftliche Struktur der Notfallpraxis hat sich sehr bewährt. Der Betrieb ist eingebettet in ein System mit einer vorgelagerten Telefonhotline einerseits und einem ergänzenden Hintergrunddienst andererseits. Alle diese Angebote werden von der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug koordiniert und betrieben. Wenngleich es sich beim Notfalldienst um eine Berufspflicht handelt, gilt es den unverzichtbaren Beitrag anzuerkennen, den die Ärztinnen und Ärzte am Abend, an Wochenenden und an Feiertagen hier für die Gesundheitsversorgung leisten.

Angesichts dieser Sachlage ist es offensichtlich, dass die Gefährdung der Notfallpraxis durch den Wegfall der Notfallpauschalen ausgeräumt werden muss. Mittel der Wahl ist eine Überbrückungsfinanzierung. Dabei handelt es sich ausdrücklich um eine Übergangslösung, denn grundsätzlich ist es Aufgabe der Versicherer, für eine ausreichende Finanzierung der Leistungen zu sorgen, soweit diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind, was bei der Notfallpraxis offensichtlich zutrifft.

Tatsächlich hat im Nachgang zu den Bundesgerichtsurteilen bereits ein Dialog zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und dem neuen Dachverband der Schweizer Krankenversicherer prio.swiss stattgefunden. Als Ergebnis wurde am 20. Dezember 2024 bekanntgegeben, dass eine Lösung für die Abrechnung von Notfallpauschalen durch angestellte sowie selbstständige Ärztinnen und Ärzte gefunden worden sei. Für Betriebe wie die Notfallpraxis ist die Situation aber weiterhin offen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass zeitnah doch noch eine tarifliche Lösung gefunden wird, welche den Bedarf nach einer Überbrückungsfinanzierung hinfällig machen könnte. Bis aber eine entsprechende Perspektive konkret vorliegt, gilt es, die Vorbereitung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen weiter voranzutreiben.

## **5. Umsetzung**

Der Vorstand der Ärzte-Gesellschaft hat die Situation der Notfallpraxis im Herbst 2024 mit der Gesundheitsdirektion thematisiert. Es folgte ein Treffen unter Einbezug der Spitäler, um die Prioritäten zu klären. Danach wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern der Notfallpraxis eine Auslegeordnung erstellt. Schliesslich wurde das Geschäft am 10. Dezember 2024 im Rahmen einer Aussprache dem Regierungsrat unterbreitet.

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs hat der Regierungsrat entschieden, dass der Betrieb der Notfallpraxis ab 2025 durch den Kanton unterstützt werden soll, bis eine ausreichende Finanzierung auf tariflicher Basis gewährleistet ist. Allerdings besteht im Gesundheitsgesetz keine entsprechende Rechtsgrundlage. Deshalb muss auf die Ausnahmebestimmung von § 35 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) zurückgegriffen werden, die dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, neue Ausgaben bis 500'000 Franken pro Einzelfall und maximal eine Million Franken pro Rechnungsjahr zu beschliessen. Damit können die erforderlichen Zahlungen geleistet werden, bis ein Kantonsratsbeschluss für die neue Ausgabe vorliegt.

Grundlage für den Vollzug der kantonalen Unterstützung ist eine Vereinbarung mit der Zuger Notfallpraxis AG, in der die Details der Entschädigung und der Abwicklung geregelt sind. Die Beiträge erfolgen nach dem Prinzip der Leistungsfinanzierung auf der Basis einer Fallpauschale pro Konsultation. Der Aufwand beträgt voraussichtlich rund 600'000 Franken pro Jahr, was etwa den früher abgerechneten Notfallpauschalen entspricht.

Im Hinblick auf das Ziel einer Lösung auf tariflicher Ebene wird sowohl die Vereinbarung mit der Zuger Notfallpraxis AG als auch der Kantonsratsbeschluss befristet («sunset legislation»). Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die kantonale Überbrückungsfinanzierung kein Dauerzustand sein soll. Wenn keine tarifliche Regelung gefunden würde, müsste eine umfassende Neubeurteilung erfolgen. Die Rolle des Kantons im Zusammenhang mit der Notfallpraxis wäre sodann im Gesundheitsgesetz zu definieren, womit der vorliegende Kantonsratsbeschluss abgelöst würde. Im anderen Fall, das heisst bei einer Einigung der Tarifparteien, würde die Unterstützungsvereinbarung zeitgleich mit dem Vorliegen des neuen Tarifs beendet. Der Kantonsratsbeschluss träte seinerseits am 1. Januar 2030 ohne Zutun des Kantonsrats ausser Kraft.

## **6. Vernehmlassung**

Aufgrund des Zeitdrucks bestand keine Möglichkeit, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dies ist aber insofern vertretbar, als die Vorlage einfach, befristet und von geringer

Eingriffstiefe ist. Zudem hat sie keine Auswirkungen auf die Gemeinden oder auf Leistungsaufträge des Kantons.

## **7. Bestimmungen im Einzelnen**

### § 1 Abs. 1

Abs. 1 klärt einerseits die Zielsetzung des Kantonsratsbeschlusses, nämlich den Betrieb der Notfallpraxis sicherzustellen. Andererseits wird mit der Nennung der Ärzte-Gesellschaft ein Zusammenhang zum Notfalldienst gemäss § 23 Abs. 2 GesG hergestellt. Diese Bestimmung weist die Zuständigkeit für die Notfalldienste den Berufsorganisationen zu. Die Rolle des Kantons im Rahmen des vorliegenden Kantonsratsbeschlusses beschränkt sich derweil auf die Überbrückungsfinanzierung. Die Zuger Notfallpraxis AG wird bewusst nicht namentlich genannt, da allfällige Nachforderungen der Krankenversicherer für früher abgerechnete Notfallpauschalen zum Konkurs dieser Firma führen könnten. Dann würde es die neutrale Formulierung «Notfallpraxis der Zuger Ärzte-Gesellschaft» erlauben, auch eine neu gegründete Nachfolgeorganisation mit Fallpauschalen zu unterstützen.

### § 1 Abs. 2

Abs. 2 hält fest, dass die Unterstützung auf der Basis einer Fallpauschale und damit leistungsbezogen erfolgen soll. Die Bestimmung verlangt zudem, dass eine Tarifierungslücke vorliegen muss. Der Begriff «Tarifierungslücke» besagt, dass die geltenden Tarifbestimmungen die besondere Situation der Notfallpraxis nicht oder nicht angemessen berücksichtigen. Die Höhe der Unterstützung wird nicht genannt, damit einerseits bei einer sich ändernden Situation schnell und bedarfsgerecht reagiert werden kann. Andererseits soll das Verhandlungsergebnis für die Vereinbarung mit der Notfallpraxis nicht präjudiziert werden. Der Kantonsrat behält aber im Rahmen seiner Budgetkompetenz die volle Kontrolle über die Ausgaben. Ein entsprechender Budgetvorbehalt ist Teil der Vereinbarung mit der Notfallpraxis der Ärzte-Gesellschaft.

### § 1 Abs. 3

Die Umsetzung liegt beim Regierungsrat. Dabei geht es in erster Linie um den Abschluss einer Vereinbarung mit der Notfallpraxis. Eine solche Vereinbarung wurde bereits für die Überbrückungsfinanzierung abgeschlossen, welche der Regierungsrat gestützt auf § 35 Abs. 2 Bst. g FHG gewährt hat. Sie kann zur Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses unverändert weitergeführt werden. Die Vereinbarung ist nicht öffentlich, wird aber gegenüber den zuständigen Kommissionen des Kantonsrats uneingeschränkt offengelegt.

### Abschnitt IV

Abschnitt IV regelt das rückwirkende Inkrafttreten und die Befristung. Die Rückwirkung braucht es für den Fall, dass es zu Verzögerungen käme. Denn die Unterstützung auf der Basis der regierungsrätlichen Kompetenz gemäss § 35 Abs. 2 Bst. g FHG ist auf 500'000 Franken limitiert. Bei monatlichen Kosten von ca. 50'000 Franken würde das Geld somit bis etwa Oktober reichen. Wenn dann aber der Kantonsratsbeschluss beispielsweise aufgrund eines Referendums verzögert würde, käme es zu einer Finanzierungslücke. Dank der Rückwirkung könnte diese im Nachhinein geschlossen werden. Die Befristung wurde oben im Kapitel «5. Umsetzung» ausgeführt. Entweder wird der Kantonsratsbeschluss aufgrund einer tariflichen Lösung hinfällig und wird dann am 1. Januar 2030 ohne separaten Aufhebungsbeschluss des Kantonsrats ausser Kraft treten. Oder es gibt eine Neuregelung im Rahmen des Gesundheitsgesetzes, wobei der Kantonsratsbeschluss als Änderung übrigen Rechts aufgehoben würde.

## 8. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

### 8.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Auf der Basis der Vereinbarung, welche der Regierungsrat gestützt auf § 35 Abs. 2 Bst. g FHG mit der Zuger Notfallpraxis AG abgeschlossen hat, wird hochgerechnet auf 12 Monate mit Kosten von 600'000 Franken gerechnet. Sofern alles plangemäss läuft, wird die regierungsrätliche Finanzierungsgrundlage die Periode Januar 2025 bis August 2025 abdecken (400'000 Franken), der vorliegende Kantonsratsbeschluss die Periode September 2025 bis Dezember 2025 (200'000 Franken). Ab 2026 wird die Finanzierung vollumfänglich gestützt auf den Kantonsratsbeschluss erfolgen (600'000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von drei Prozent pro Jahr für das Fallwachstum). Bei einer Einigung der Tarifparteien würden die Kosten entsprechend reduziert beziehungsweise ganz entfallen.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	200'000	618'000	637'000	656'000
	effektiver Ertrag				

### 8.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

### 8.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 9. Zeitplan

20. Februar 2025	Kantonsrat; Kommissionsbestellung
März 2025	Kommissionssitzung(en)
April 2025	Kommissionsbericht
April / Mai 2025	Beratung Staatswirtschaftskommission
13. Mai 2025	Bericht Staatswirtschaftskommission
5. Juni 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
2./3. Juli 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
Juli 2025	Publikation Amtsblatt
September 2025	Ablauf Referendumsfrist
1. September 2025	Inkrafttreten (rückwirkend)

## 10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3868.2 - 18016 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 28. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Der Landschreiber: Tobias Moser